

Die Statuten des Vereins Tauchclub Vindobona.  
Leonard Bernstein-Straße 4-6/9/154  
1220 Wien



## STATUTEN

des Vereins Tauchclub Vindobona  
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 2003

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "TAUCHCLUB VINDOBONA" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

### § 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein TAUCHCLUB VINDOBONA (im folgenden kurz TCV genannt) ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Vereinigung von Personen die den Tauchsport ausüben oder erlernen wollen.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes hat der TCV unparteiisch und objektiv vorzugehen und darf insbesondere folgende Tätigkeiten entwickeln:

- a) Klubtreffen und Klubveranstaltungen
- b) Herausgabe einer Klubzeitschrift
- c) Beitritt zu Interessensvertretungen und Dachverbänden
- i) Beteiligungen an anderen Institutionen (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften), die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen wie der TCV oder die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

### § 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse von Veranstaltungen des Vereins
- c) Spenden
- d) Subventionen und Kostenbeiträge

### § 4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind Personen die berechtigt sind (Nachweis eines Tauchsportscheines einer anerkannten Tauchausbildungsorganisation) den Tauchsport auszuüben und in keinem anderen Tauchsportverein Mitglied sind. Durch Antrag um Aufnahme in den Verein an den Vorstand gerichtet erfolgt zunächst eine provisorische Aufnahme für 4 Wochen. Der Vorstand hat das Recht eine Aufnahme in den Verein ohne Nennung von Gründen zu verweigern. In der 4-wöchigen provisorischen Aufnahmezeit haben Ordentliche Mitglieder die Möglichkeit begründete Einsprüche schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt ein Einspruch wird über die Aufnahme bei der nächsten Generalversammlung mittels Mehrheitsbeschluss abgestimmt.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen die noch keine abgeschlossene Tauchsportausbildung haben, die sie berechtigt den Tauchsport auszuüben.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben um vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Die Nominierung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand oder automatisch nach 20 jähriger Vereinszugehörigkeit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

(4) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Organisationen die den TCV durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder verpflichten sich, bis spätestens 30. Oktober jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag für das darauffolgende Kalenderjahr einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder haben den TCV nach Kräften zu fördern, in allen Angelegenheiten, über die sie im Rahmen der Organe des Vereins oder seiner Mitglieder Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren sowie sich jeder konkurrierenden Tätigkeit, die den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen könnte, zu enthalten.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich sämtliche Daten die der Verein zu seiner Arbeit benötigt (wie z.B.: Adresse, Telefonnummer, Emailadresse usw. ...) dem Vorstand immer aktuell bereit zustellen. Die Mitglieder sind mit der elektronischen Verarbeitung der Daten einverstanden. Weiters erklären sich die Mitglieder mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden, soweit es für die Vereinsarbeit nötig ist.

### **§ 6 Austritt aus dem Verein**

(1) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende nachweislich schriftlich kündigen. Erfolgt eine Kündigung verspätet, tritt die Kündigung erst ein Jahr später in Kraft. Ein Austritt ist nur möglich wenn keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das die in diesem Statut festgelegten Grundsätze beharrlich verletzt, oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen ein Jahr im Rückstand ist (§ 5, Abs. 1), mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge erlischt nicht durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Als Organe des TCV fungieren:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Obleutekonferenz
- d) Geschäftsführung
- e) Rechnungsprüfer
- f) Schiedsgericht

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle 4 Jahre einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und zwar dann, wenn ein 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen vom Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Wahl und Abwahl des Obmannes, seines Stellvertreters
- b) Wahl und Abwahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Genehmigung der Vorstandsberichte
- f) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über wesentliche Beteiligung an anderen Institutionen im Sinne des § 2 lit.i

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter geleitet. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Veranstaltung informiert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand übermittelt werden. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine neue Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Gültige Beschlüsse können nur mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Für Änderungen von Statuten, Ausschluss von Klubmitgliedern, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereines bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des TCV besteht aus 6 Vertretern der ordentlichen Mitglieder: Dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Den Sitzungen des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer und die Funktionäre beizuziehen.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal jährlich und wird vom Obmann, im Fall seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist jedenfalls einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich begehren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat das Recht, seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen, kein Vorstandsmitglied kann jedoch mehr als 3 Stimmen vertreten.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Tagesordnung
- b) Kooptierung bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik.

(5) Der Verein wird nach außen durch den Obmann, im Falle dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

#### **§ 10 Die Obleutekonferenz**

(1) Die Obleutekonferenz besteht aus dem Obmann und dem Obmannstellvertreter.

(2) Jedes Mitglied der Obleutekonferenz kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Obmann unverzüglich die Obleutekonferenz einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Wird dem geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst die Obleutekonferenz einberufen.

(4) Die Obleutekonferenz muss mindestens zweimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

(5) Die Obleutekonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Beschlüsse können auch im Rundlaufweg schriftlich gefasst werden.

#### **§ 11 Kassiere**

(1) Der Verein hat 2 Kassiere

(2) Die Aufgaben der Kassiere werden von der Obleutekonferenz bestimmt.

(3) Die Kassiere sind verpflichtet die Bücher zu führen und halbjährlich Bericht an die Obleutekonferenz zu legen.

(4) Sämtliche Geldtransaktionen sind von den Kassier vorzunehmen.

(5) Die Kassiere sind für das Inkasso von Mitgliedsbeiträgen usw. zuständig.

(6) Die Kassiere haben ein Budget zu erstellen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer aus den ordentlichen Mitgliedern. Diesen obliegt, allenfalls auf Grund einer von ihnen zu erstellenden Geschäftsordnung, die Überprüfung der Gebarung des TCV und sie können sich hiezu durch einen von ihnen namhaft zu machenden Buchprüfer unterstützen lassen; sie sind berechtigt, in alle mit der Gebarung des TCV im Zusammenhang stehenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und einen Bericht an Mitgliederversammlung und Vorstand über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen zu erstatten.

## **§ 13 Das Schiedsgericht**

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus drei Schiedsrichtern; jeder Streitteil bestellt einen Schiedsrichter aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, diese bestimmen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 14 Schriftführer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Schriftführer aus den ordentlichen Mitgliedern. Diesen obliegt die Führung des Klubarchivs, die Erstellung und Verteilung der Protokolle aller Sitzungen. Die Aufgaben der Schriftführer werden von der Obleutekonferenz bestimmt.

## **§ 15 Referenten**

Der Vorstand kann auf Dauer oder zeitweilig ordentliche Mitglieder als Funktionäre zu seiner Unterstützung als Referenten mit bestimmten Aufgabenbereichen betrauen.

## **§ 16 Wahlkommission**

Ist eine Wahl abzuhalten, wird aus den Reihen ordentlichen Mitgliedern eine Wahlkommission aus 3 Mitgliedern gewählt. Die Wahlkommission bestimmt selbst wer von den 3 gewählten Mitgliedern die Funktion des Kommissionsleiters übernimmt. Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung, Abhaltung, Auswertung und Kontrolle der Wahl zuständig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, die nur nach Maßgabe des Abs (2) erfolgen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes im Sinne der §§ 34 ff BAO fällt das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck, i.S. der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.